

1922 und dem beim nächsten Verkaufe des Grundstückes erzielten Preise im Jahre des Verkaufes als Kapitalgewinn im Sinne von Art. 35, Abs. 1, lit. d der Erwerbsteuer unterliegen wird, die 20 mal so hoch ist als die Vermögenssteuer.

In Bezug auf die Bewertung der Viehhäbe werden für die Steuerpflichtigen folgende, von inländischen Sachverständigen zusammengestellten Zahlen, nämlich sein (Wert am 31. Dezember 1922):

- Kühe Fr. 500—600.
- Rinder über 2 Jahre Fr. 300—400.
- Rinder 1—2 Jahre; Fr. 200—300.
- Jungvieh 1/2—1 Jahr; Fr. 150—200.
- Kälber nach Alter Fr. 50—150.
- Zuchstiere nach Qualität Fr. 600—1500.
- Ochsen nach Alter Fr. 300—800.
- Pferde Fr. 300—900.
- Schweine nach Alter Fr. 80—200.
- Ferkel und Fasel Fr. 15—80.
- Ziegen Fr. 40—60.
- Schafe Fr. 30—70.
- Bienenstöcke Fr. 40.

Eine gewisse Schwierigkeit wird vielerorts die Bewertung des Hausrates bereiten. Um den Steuerpflichtigen Anhaltspunkte zu geben, hat die Steuerverwaltung in Verbindung mit Sachverständigen folgende für sehr einfache Verhältnisse berechnete Zusammenstellung gemacht:

Schlafzimmer:	
1 Bett mit Bettzugegehören und Bettwäsche	Fr. 120
1 Nachtschiff	" 25
2 Stühle	" 15
1 Kommode	" 40
1 Schrank	" 50
Zusammen Fr. 250	
Wohnzimmer:	
1 Tisch	Fr. 25
4 Stühle	" 30
1 Kanapee (Sofa, Divan)	" 80
1 Kredenz	" 50
Uhr und Schmuckgegenstände	" 50
Zusammen Fr. 235	
Küchenausstattung:	
1 Küchenschiff	Fr. 15
2 Hocker	" 5
1 Küchenschrank	" 50
Küchengeräte, Besteck, Geschirr usw.	" 150
Zusammen Fr. 220	

Die eingeleiteten Werte gelten unter der Voraussetzung, daß das Mobiliar aus Tannenholz in einfachster Ausführung hergestellt und seit längerer Zeit in Gebrauch sei. Mobiliar aus Hartholz ist um etwa 70% höher zu bewerten. Wo mehr Mobiliar vorhanden ist, als in der Aufstellung angegeben, wo das Mobiliar neu oder fast neu ist und insbesondere dort, wo dasselbe reich ausgestattet ist (da wo wertvolle Wäschevorräte, antike, geschnitzte oder eingeleitete Möbel oder Kunstgegenstände usw. vorhanden sind) sind natürlich entsprechend höhere Werte einzusetzen.

In Bezug auf den Schuldenabzug wird darauf aufmerksam gemacht, daß derselbe anlässlich der Einschätzung einer sehr genauen Kontrolle unterzogen werden wird.

Das liechtensteinische Volk hat durch die Annahme des Steuergesetzes einen schönen und allenthalben anerkannten Beweis seiner politischen Einsicht und Opferfreudigkeit geleistet.

Die Steuerverwaltung ist überzeugt, daß es auch die Probe dieser Gesinnung bei Anlaß der Steuererklärung bestehen wird. Diese Ueberzeugung wird dadurch bestärkt, daß auch die Stellungnahme der Minderheit, die gegen die Annahme des Steuergesetzes stimmte, nicht von mangelndem Opferwillen diktiert war, sondern nur vom Wunsch, einige nach ihrer Auffassung mangelhafte Punkte des Gesetzes zu korrigieren. Daß solche Korrekturen, wenn die Durchführung der Steuer die Zweckmäßigkeit und Möglichkeit erweist, erfolgen sollen, hat die Regierung bereits zugestimmt.

Liechtenstein

Bericht aus den Regierungssitzungen.

1. Der Weiterbau der Straße nach Triesenberg soll im Offertwege vergeben werden. Ende der Konkursfrist 31. März 1923, mittags 12 Uhr. Bedingung ist, daß nur Arbeiter beschäftigt werden, die von der Arbeitsnachweisstelle empfohlen sind. Arbeitsbeginn 5. April 1923, Führung der Interessen geschieht am 25., 26. und 27. März jeweils durch Forstmeister Hartmann. Die Konkurrenz am Straßenbau soll den Arbeitern bessere Arbeitsmöglichkeiten schaffen.

2. Für die Wohnung im Baduzer Zollhaus ist keine Offerte eingegangen.

3. Der Art. 29 des Steuergesetzes soll am 10. April 1923 in Kraft treten.

4. Die Polizisten sollen auch auf dem Bettel Einheimischer ein wachsames Auge haben.

5. Die Gemeinden werden an die ihnen gesetzlich obliegende Pflicht zur Unterstützung armer Bürger erinnert, da die landwirtschaftlichen Fonds nicht mehr so unterstützungskräftig sind, wie früher.

6. Bezüglich der Möglichkeit, zur Nachtzeit mit dem Unterland telephonisch verkehren zu können, wird mit den kompetenten Behörden verhandelt.

7. Eine Beschwerde von Balzers wegen Zuweisung von Gemeindeföden an einen Bürger wird abgewiesen.

Autogrenngebühren. c. Durch das neue Steuergesetz treten die alten Autotagen außer Kraft und wurde eine Autosteuer eingeführt. Dann wurde davon gesprochen, daß zur Kontrolle der das Land durch- und befahrenden fremden Autos eine sogenannte Kontrollgebühr eingeführt werden soll. Diese Kontrollgebühr, die sicher ein nettes Sümmdchen abwerfen dürfte, soll demnächst zur Einführung gelangen.

Arbeitszeitverkürzung. Es verlautet, daß infolge Abwägung der hiesigen Textilfabriken zur Arbeitszeitverkürzung, vorläufig um einen weiteren Tag, gezwungen sind. Sie würden in diesem Falle nur mehr drei Tage betreiben. Keine weiteren Ausichten.

Liechtensteinisches Abreßbuch. (Eingel.) Soeben fliegt mir ein Stück des neuen liechtensteinischen Abreßbuches in die Hände. „Gut Ding braucht Weile“. So scheint es auch beim Abreßbuch geworden zu sein. Beim Durchblättern des Buches habe ich gefunden, daß dasselbe überaus praktisch eingeteilt ist. Eingeleitet wird das Buch durch einen kleinen illustrierten Führer durch das Land; es folgen die Verzeichnisse unserer Behörden, ein Telefonverzeichnis, Namensverzeichnisse sämtlicher Landesbewohner nach Gemeinden (und in die-

sem Rahmen wieder nach dem Alphabet und nach Hausnummern) geordnet, Branchen-Verzeichnisse und am Schluß ein Gesamt-Einwohnerverzeichnis, ein Gesamtbranchenverzeichnis, ein Gesamtvereinsverzeichnis vom ganzen Lande und eine Karte des Fürstentums. Das Buch präsentiert sich in einem roten Kaliko-Weinen-Einbande mit dem Schloß Baduz an der Stirne recht würdevoll und ist auch sonst mit recht guten Bildern aus unserer Heimat geschmückt.

Handel und Verkehr zu heben, unser Land auch über die Grenzen hinaus immer mehr bekannt zu machen, ist der Zweck des Abreßbuches. Möge dieser Zweck erfüllt werden zu Ruh und Frommen unserer lieben Heimat!

Radfahrer. (Eingel.) Unsere Radfahrer müssen, wenn sie nach Oesterreich fahren wollen, 80 Goldfronen deponieren, während Oesterreicher ungekehrt nur Fr. 10 deponieren. Sollte da nicht gleiches Maß gehalten und ein Depot von 80 Franken verlangt werden? — Endlich sollte die Einreise von Oesterreich her vielleicht etwas erschwert werden, weil zuviel unbekannt Leute sich hierlands aufhalten.

Baduz. Intivork. Firmenbezeichnung. Nach § 34 der noch geltenden Gewerbeordnung sind Gewerbetreibende verpflichtet, sich einer entsprechenden äußeren Bezeichnung auf ihren festen Betriebsstätten zu bedienen und sind berechtigt, demgemäß ihre Waren zu bezeichnen. Sie dürfen jedoch die Firma, das Wappen oder die besondere Bezeichnung anderer Gewerbetreibender nicht nachahmen und haben sich aller Handlungen zu enthalten, welche gegen Treue und Glauben verstoßen und das Publikum zu täuschen geeignet sind.

Anregung aus Mauren. (Eingel.) Wie wäre es, wenn unsere Gemeinde, die noch im Besitze von größerer Barschaft aus Einbürgerungsgeldern steht, solche Gelder verwenden würde, um eine Brettläge zu erbauen?

Die alte Fülle könnte man stehen lassen, bis die neue erbaut ist und nachher abtragen. Für eine große Gemeinde wie Mauren ist eine richtige Säge ein Bedürfnis. Daß die gegenwärtige Einrichtung nicht mehr taugt, weiß jeder Bürger. Insbesondere ist zu berücksichtigen, daß die Brettläge das einzige Internatmen bei uns ist, welches alljährlich einen schönen Ueberfluß in die Gemeindefassa abwerfen kann. Ein Kapital ist schon rentabel angelegt und gar viel kostet so ein neues Holzgerippe nicht, wo das Bauholz aus dem Gemeindefonds entnommen und auf der alten Säge zugeschnitten werden könnte.

Auch hätten wir Verdienstelegenheit derzeit sehr nötig. Freilich aus Werk!

Mauren. (Eingel.) In der Woche nach dem Weihen Sonntag soll bei uns eine Volksmission abgehalten werden.

Notiz. Verschiedene Artikel mußten für die nächsten Nummern zurückgelegt werden.

Schweizerisches.

Die Ruhebefehle und die Schweiz. Der Bundesrat hat sich in der Freitagssitzung neuerdings mit den Rückwirkungen befaßt, die sich aus der Ruhebefehle auf die wirtschaftliche Lage der Schweiz ergeben. Der Bundesrat hat dabei festgestellt, daß die Möglichkeit vorhanden ist, daß die Einfuhrbewilligungen für neutrales Gut in Zukunft etwas weitherziger erteilt werden.

Harrar greift sich an die Stirne.
„Du schweigst, Harrar!“ fragt der Alte düster.
„Nein! Ich schweige nicht! Die Kabe von Chohor hat euch belogen! Vater Howe, sie ist Raha's Tochter!“
„Aber sie hat meinen Sohn geliebt und will ihn rächen — Harrar, gib deinen Dolch her! Du hast ihn geraubt!“
„Er hat ihn mir geschenkt als heiliges Andenken!“
„Wofür — nicht einmal seinem Vater würde er ihn ohne weiteres geschenkt haben — Wofür?“
„Ich — kann es selbst nicht sagen, ich glaube: Aus reiner Freundschaft!“
„Nicht einmal eine Ausrede! — Gib ihn her! Er gehört nicht an den Gürtel seines Mörders!“
„Vater Howe! Dich hat das Alter mit Irrsinn besessen! Nur meiner Leiche wirst du den Dolch entreißen — Hier ist er! — Wer holt ihn aus der Hand des Jägers von Gabor?“
„Ich!“ — kreischt Raha wie ein Raubvogel auf — „mit diesem Dolche will ich dir die Augen ausstechen, die den Tod Dwinars geschaut haben!“

„Hole ihn — Kröte!“
„Das geht ganz einfach — schau mal: So!“
Mit glühenden Augen schleicht Raha lauernd zu ihm heran, als ob sie mit ihm einen Ringkampf eingehen wollte. Die schlaue Heze erreicht ihr Ziel; denn Harrar behält sie so scharf im Auge, daß er der Umgebung nicht achtet. Wie er sie ruhig erwartet, erhält er von hinten eine Schlinge. Wie der Blitz greift er darnach, noch ehe sie zugezogen werden kann.
„Feiglinge! Die Viper von Chohor muß euch helfen, einen Jäger von Gabor zu besiegen, Schande über diese!“
Da erhält er eine zweite Schlinge und zugleich wird er von hinten gepackt — ein Schrei — der Dolch Dwinars hat getroffen! In wilhem Knäuel ringen sehnige Wildgestalten mit dem Uthelken von Gabor: Gieße fallen, Gelenke knacken, würgendes Wehzen durchdringt den Lärm. Noch hat Harrar eine Hand frei — aber eine Schlinge liegt sich um den Hals — der Atem behemmt und lähmt ihn, und unter einem halbparierten Keulenschlage sinkt er zusammen; aber noch ist der Kampf nicht vollendet.

Im Falle hat sich die Schlinge ein wenig gelockert — dies genügt, dem gewandten Jäger, einem Wegner — tnaat! — den Arm auszurecken und der Schönen von Chohor, die sich wie eine Furie gebärdet, mit dem Fuße einen jästigen Fuß ins Gesicht zu werfen — nun aber ist er von Kliesen und Sehnen eingeschürt wie ein Wickelkind; seine Arme und Füße werden gebunden und die Halschlinge frei gegeben, denn bereits ist sein Gesicht blau angelauten und die starrenden Augen treten aus ihren Höhlen. Lange, lange holt er Atem, dann schaut er mit einem wehen Wlde zu Howe empor:
„Howe, du hast deinen Sohn unglücklich gemacht! Du hast ihn unschuldig vertrieben und in den Tod gejagt, und nun überfällt du seinen — Freund —“
„Seinen Mörder!“ — — —
„Seinen Freund, auf die Verdächtigung und Mige eines Wesens hin, daß sein Dasein deinem Todfeinde verdankt!“
„Gerabe dieser Umstand gibt mir Gewähr für die Wahrheit ihrer Worte!“
(Fortsetzung folgt.)

Da vor
terungen
Schweiz
sind, bu
einer of
zu gela
Lu
Bursche
durchtri
dieses c
in Flai
Opfer i
gelang.
brannt
haufe
Ud
kurzer
Maede
leger
Vote.
verschie
der Be
erreichte
freigebl
Arbeit,
seine V
tragen,
Ruhe i
Ba
Nähe d
nachmit
Felsblo
stürzte
haus
Schade
Norj
sich au
kenmit
ein Lu
her üb
der Gr
gedacht
sich zu
währen
sagt u
wurde.
führte
nahm
Es hat
und ei
nere R
vor die
Leu
eignete
riges
dabe d
Zo
erregte
ca. 30j
troß d
Straße
Wesaf
ungen
das Kr
Go
abend
bendor
insolge
los lie
statiert
Verung
Ugnach
Bage
Mittwo
sich ei
Breite
tenfcha
brüder
mit sei
genheid
geriet
berame
sprung
und ra
diesem
ner sol
phonsta
Das q
hinunt
zweites
ren“ i
falls n
gewahr
Fuhrer
die bel
Gesfahr